

I. TEIL

Anleitung zum Studium der Rechtswissenschaften.

Von Dr. oec. publ. Hans Hohenester.

Im Gegensatz zum Naturwissenschaftler, Mathematiker, Physiker, Chemiker, zum Historiker und zum Theologen bringt der junge Jurist keinerlei Vorbereitung auf seine akademische Disziplin mit auf die Universität. Die natürliche Folge davon ist, daß er in der ersten Zeit seinem Wissensgebiet ziemlich hilflos gegenübersteht. Um den Anfänger vor der Gefahr einer Verschwendung kostbarster Zeit zu schützen, soll hier eine Anleitung zum Studium gegeben werden:

Der § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. I. 1877 bestimmt: „Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft (in verschiedenen Ländern auf 4 Jahre verlängert! D. Verf.) vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen. Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten verwendet werden kann.“*)

Der Werdegang eines Juristen zerfällt somit in zwei scharf voneinander geschiedene Teile: In die theoretische Ausbildung auf den Universitäten und in die praktische Ausbildung bei den Gerichten und Rechtsanwälten. Während die praktische Ausbildung des jungen Juristen durch § 2 Absatz 3 und Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genau geregelt ist, gibt jedoch das Gesetz keinen Anhaltspunkt über Einteilung und Verwendung der Studienzeit.

Das Studium der Rechte ist mit dem Besuch einführender Vorlesungen zu beginnen (Rechtszyklopädie, System des Römischen

*) In Preußen arbeitet der Referendar 9 Monate am Amtsgericht, 12 Monate am Landgericht, 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate beim Rechtsanwalt, 6 Monate beim großen Amtsgericht und Oberlandesgericht. In Bayern: 1 Jahr beim Amtsgericht, $\frac{1}{2}$ Jahr beim Landgericht, 1 Jahr in der Verwaltung, $\frac{1}{2}$ Jahr beim Rechtsanwalt. In Württemberg: 1 Jahr beim Amtsgericht, 1 Jahr beim Landgericht und Staatsanwalt, 1 Jahr beim Rechtsanwalt. In Sachsen: 18 Monate bei den Gerichten, 6 Monate beim Rechtsanwalt, mit Genehmigung des Justizministeriums 6 Monate bei einer öffentlichen Anstalt oder in einem Unternehmen. In Baden: 9 Monate bei Amtsgerichten, 4 Monate im Notariats- und Grundbuchdienst, 4 Monate bei dem Oberlandesgericht oder bei einem Landgericht, 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft, 11 Monate bei staatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder bei den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden, 4 Monate bei einem beim Oberlandesgerichte oder bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt. In Hamburg: 12 Monate bei einem Amtsgericht, davon 3 Monate bei einer Abteilung für Strafsachen, 5 Monate bei einer Zivilabteilung und Abteilung für Handelssachen, 1 Monat bei dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 1 Monat beim Grundbuchamt, 2 Monate bei der Vormundschaftsbehörde und bei den Abteilungen für freiwillige Gerichtsbarkeit, 4 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 8 Monate bei dem Landgericht, davon 4 Monate bei einer Zivilkammer, 4 Monate bei einer Kammer für Handelssachen, 6 Monate bei einem Rechtsanwalt, 6 Monate bei einer Verwaltungsbehörde oder bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht. In Sachsen-Weimar: 21 Monate beim Amtsgericht, 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate beim Rechtsanwalt, mindestens 3 Monate in einem gewerblichen Betriebe, z. B. einem angesehenen Bankhaus oder größerem Fabrikunternehmen.